

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Strassenreglement

01.01.2010

27.11.2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
STRASSENREGLEMENT	3
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Öffentliche Strassen und Wege, Privatstrassen, Definition	3
§ 3 Strassenrichtpläne	3
§ 4 Erstellung, Anforderungen	3
§ 5 Übergeordnetes Recht	4
B DEFINITIONEN	4
§ 6 Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	4
§ 7 Übernahme von Privatstrassen	4
§ 8 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	4
C ABGABEN	5
§ 9 Finanzierung	5
D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	5
§ 10 Rechtsschutz, Vollstreckung	5
§ 11 Strafbestimmungen	5
E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
§ 12 Inkrafttreten	6
ANHANG	
Definitionen	7

Die Einwohnergemeinde Mettauertal beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt Einteilung, Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen sowie die Übernahme von Privatstrassen innerhalb der Bauzone.

Flurwege werden im Reglement über Meliorationswerke geregelt.

§ 2

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind. (§ 80 BauG).

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Vorrichtungen, die zu ihrer technisch zweckmässigen und umweltschonenden Ausgestaltung dienen (§ 80 BauG).

³ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private, z. B. Dauerparkierer, ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen und Wege, Definition

⁴ Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Strassenrichtpläne

¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan der jeweiligen Ortsteile fest. Diese Pläne sind behördenverbindlich. Der Strassenrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege der Ortsteile.

² Die Strassenrichtpläne sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden vom Gemeinderat separat erlassen.

§ 4

Erstellung

¹ Öffentliche und private Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörenden Verordnungen. Wo keine

technischen Vorschriften bestehen, haben diese den VSS-Normen zu entsprechen.

³ Privatstrassen welche von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bez. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B DEFINITIONEN

§ 6

*Erschliessungs-
funktion*

¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

*Basiserschlies-
sung*

² Kantonsstrassen / Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortsteile.

*Groberschlies-
sung*

³ Gemeindestrassen / Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

*Feinerschlies-
sung*

⁴ Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch
Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (QSS).

§ 7

*Übernahme
von Privatstras-
sen*

Mit der Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellerte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

§ 8

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, Strassenentwässerung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen, usw., sowie der Linienführung in Situation und Höhenlage.

- Erneuerung* ³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Unterhalt* ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

C ABGABEN

§ 9

- Finanzierung* Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 10

- Rechtsschutz* ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung* ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 67ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 11

- Strafbestimmungen* Zuwiderhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 12

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Strassenreglemente der Gemeinden Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen und Wil aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES METTAUERTAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

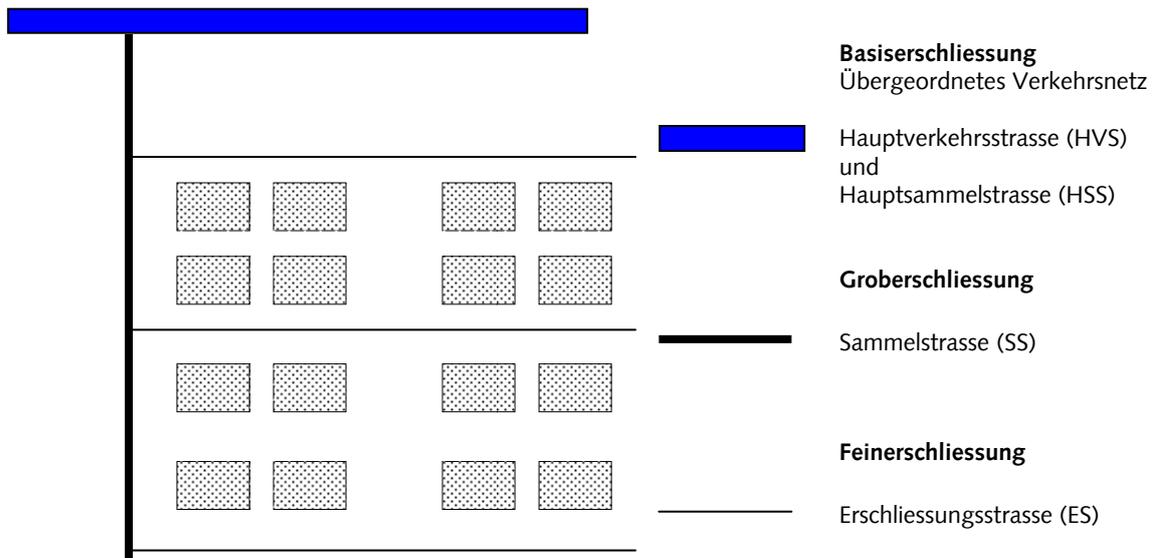
Peter Weber

Florian Wunderlin

ANHANG

DEFINITIONEN

- Basis-, Grob-, Feinerschliessung



- Strassenaufbau

